

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen- und Fahrzeugregisterdaten; Ratifikation**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. August 2018 (vgl. Pkt. 23 des Beschl. Prot. Nr. 25) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen- und Fahrzeugregisterdaten (im Folgenden: Übereinkommen) am 13. September 2018 unterzeichnet. Ziel des Übereinkommens ist die Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit im Hinblick auf die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Der authentische Wortlaut des Übereinkommens in englischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens genehmigt, weshalb nunmehr nur die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche zur Genehmigung vorgelegt wird.

Am 10. Oktober 2019 eröffnete die Europäische Kommission durch ein Aufforderungsschreiben (C(2019)7215 final) ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2251) gegen Österreich, Bulgarien, Rumänien und Ungarn (jene EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben). Die Europäische Kommission führte darin aus, dass im Übereinkommen nicht ausdrücklich festgeschrieben wird, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten das Unionsrecht Vorrang vor den Regelungen des Übereinkommens hat, und dass die EU-Mitgliedstaaten keine Angemessenheitsbeschlüsse über das Datenschutzniveau in Drittstaaten treffen dürfen. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 13. Mai 2020 (vgl. Pkt. 7 des Beschl. Prot. Nr. 18) wurde ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über

die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten (im Folgenden: „Protokoll“) verhandelt, welches die von der Europäischen Kommission gewünschten Bestimmungen hinsichtlich des Vorrangs des Unionsrechts und der Zuständigkeit für das Treffen von Angemessenheitsbeschlüssen enthält. Das Protokoll wurde von Österreich am 10. November 2021 unterzeichnet, seine Ratifikation wird gleichzeitig mit der Ratifikation dieses Übereinkommens beantragt. Durch die gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens und des Protokolls sowie die in Aussicht genommene vorläufige Anwendung des Protokolls soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen mit Inkrafttreten durch Österreich in seiner konsolidierten geänderten Fassung angewendet wird.

Die mit der Umsetzung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts und werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher ausgeführt.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche und die Erläuterungen zum Übereinkommen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten ins Deutsche sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,

2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

12. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister